

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2023-45

Ausgabe: 20.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der 1. Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal
2. Bekanntmachung Neuerlass Satzung des Landkreises Passau vom 11.12.2023 – Förderung Orts- und Bäderverkehre
3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Neubau Stahlgittermast in Altenmarkt
4. 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg
5. 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Neustift
6. Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal
7. Allgemeine Vorschrift über Deutschlandticket und Nachfolge § 45 a PBefG 2024
8. Sparbuch - Aufgebot

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



1. Satzung zu Änderung der
BETRIEBSSATZUNG
für den
Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal
vom 07.12.2023

Die Betriebssatzung für den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal vom 14.09.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2016-32) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 Abs. 3 Ziffer 4 enthält folgende Fassung

Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt

§ 2

§ 4 Abs. 6 wird neu eingefügt

Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 € netto sind in der nächsten Verbandsversammlung bekannt zu machen.

§ 3

§ 6 Abs. 1 Ziffer 3 enthält folgende Fassung

Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis 50.000 €

§ 4

§ 6 Abs. 1 Ziffer 4 enthält folgende Fassung

Die Anordnung von Einzahlungen in unbegrenzter Höhe und Auszahlungen bis 20.000 € pro Einzelfall, bei Entgeltleistungen aus der Personalabrechnung bis 100.000 €

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neukirchen am Inn, 07.12.2023
Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal
gez.
Manfred Hammer
Verbandsvorsitzender

**Satzung des Landkreises Passau vom 11.12.2023
über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau in Orts- und Bäderbusverkehren**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Passau gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Passau werden für bestimmte Fahrausweisarten in Orts- und Bäderverkehren folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

| | Gattung | Tarifpreis | Höchsttarif | Ausgleich |
|-----|----------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|------------------|
| 1.0 | Orts- und Bäderbusverkehre Bad Füssing und Kirchham | | | |
| 1.1 | Regeltarif - Einzelfahrt mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgerkarte | 2,50 € | 0 € | 2,50 € |
| 1.2 | Regeltarif – Tageskarte mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgertarif | 3,40 € | 0 € | 3,40 € |
| 2.0 | Orts- und Bäderbusverkehre Bad Griesbach | | | |
| 2.1 | Regeltarif – Einzelfahrt | 9,00 € | 2,50 € | 6,50 € |
| 2.2 | Regeltarif - Einzelfahrt mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgerkarte | 6,50 € | 0 € | 6,50 € |
| 2.3 | Regeltarif – Tageskarte | 14,50 € | 3,50 € | 11,00 € |
| 2.4 | Regeltarif – Tageskarte mit gültiger Kur- und Gästekarte oder Bürgertarif | 11,00 € | 0,00 € | 11,00 € |

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten Orts- und Bäderverkehrstarifs (OBV-Tarif) gemäß vorstehender Tabelle. Das OBV-Tarifwerk für die jeweiligen Orts- und Bäderbusverkehre ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt des Verbundtarif DonauWald (VDW) bzw. der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP) abrufbar (www.vdw-mobil.de).
- b) die Zusammenarbeit mit der VDW-Gesellschaft/VLP (eine Mitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Passau zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Passau über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet der Gemeinden Bad Füssing, Kirchham und der Stadt Bad Griesbach i. Rottal im Landkreis Passau:

Orts- und Bäderverkehre

Gemeindegebiet Bad Füssing / Gemeindegebiet Kirchham

| | |
|------|---------------------------------------------|
| 7760 | Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham |
| 7761 | Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham |
| 7762 | Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham |
| 7763 | Orts- und Bäderverkehr Bad Füssing/Kirchham |

Stadtgebiet Bad Griesbach i. Rottal

| | |
|------|-----------------------------------|
| 7770 | Bäderbus Bad Griesbach |
| 8770 | Rufbus zum Bäderbus Bad Griesbach |

Im vorstehend umschriebenen Gebiet der Gemeinden Bad Füssing und Kirchham bzw. der Stadt Bad Griesbach im Landkreis Passau neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten OBV-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:
 - a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der

Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs.

- b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend eine monatliche Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1. dieser Satzung; die Summe aller monatlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:

Orts- und Bäderbuslinien Bad Füssing und Kirchham:

Für ausgegebene Einzel- und Tagesfahrtscheine zahlt der Landkreis max. 900.000 € p.a.

Orts- und Bäderbuslinien Bad Griesbach i. Rottal:

Für ausgegebene Einzel- und Tagesfahrtscheine zahlt der Landkreis max. 260.000 € p.a.

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotall gekürzt. Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

3. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen.
4. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
5. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Passau bezuschussten Fahrausweisen des OBV-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
 - a) Der Landkreis Passau prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Passau hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden.

Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.

-
- b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis Passau zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis Passau.
7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
8. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
9. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises
Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Passau ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.
10. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises Passau und ab Verfügbarkeit eines Veröffentlichungsportals des Bundes oder des Freistaats Bayern in diesem.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Passau unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
12. Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Passau, 11.12.2023
gez.

Raimund Kneidinger
Landrat

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Bauantrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Stahlgruberring 48, 81829 München auf
Neubau Stahlgittermast H=42,15 m, inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Au-
ßenanlagen auf Flur-Nr. 779 der Gemarkung Altenmarkt (Platte, 94081 Fürstenzell)**

Bekanntmachung gem. Art. 66a BayBO

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, hat am 25.05.2023 eine Baugenehmigung für den Neubau Stahlgittermast H=42,15 m inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen auf Flur-Nr. 779 der Gemarkung Altenmarkt beantragt.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Sonderbau i. S. v. Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO, so dass das Baugenehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO anzuwenden ist. Die beantragte Baugenehmigung ist gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO zu erteilen, wenn dem Vorhaben bei Auferlegung der aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweise keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Das beantragte Bauvorhaben wird hiermit, wie von der Bauherrin beantragt, gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bauantrag für den „Neubau Stahlgittermast H= 42,15m, inkl. Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen mit den zugehörigen Plänen und Bauvorlagen liegt in der Zeit von

Donnerstag, 21. Dezember 2023 bis Montag, 22. Januar 2024

während der allgemeinen Dienststunden im

Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer-Nr. 1.15

zur Einsicht für Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG aus. Für die Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-6907 gebeten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegung schriftlich beim Landratsamt Passau, Postfach 1972, 94009 Passau, elektronisch unter der E-Mail-Adresse: poststelle@landkreis-passau.de oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Als Betreff ist „Neubau Stahlgittermast in Altenmarkt, Az. 20231105“ anzugeben. Die Einwendung muss Namen und Anschrift der einwendenden Person enthalten. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen nach Ablauf der vorgenannten Frist mit Wirkung für das Baugenehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das allgemeine Recht auf Akteneinsicht nach Art. 29 BayVwVfG wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Passau, 13.12.2023
Landratsamt Passau
Sg 62
gez.

Grochtmann

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg
(3. Änderungssatzung)
vom 18.12.2023**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.5.2002 (BGBl I 1578), erlässt der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Passau -untere Wasserrechtsbehörde- vom 18.12.2023, **Gz: 53.0.02/644.01/2023-364** (Genehmigungsschreiben) nach § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG genehmigte Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Büchlberg vom 23.05.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2019-16 am 05.06.2019, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nummer 2022-26 am 05.10.2022), wird wie folgt geändert:

**§ 38 erhält folgende neue Fassung:
Laufende Gebühren**

(1) Dingliche Mitglieder

Die Verbrauchsgebühr für dingliche Mitglieder wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet und beträgt pro cbm 2,25 € netto.

Der Verbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Verband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder die Ablesung nicht ermöglicht wird,
3. unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers Wasser entnommen wird, oder
4. eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.

(2) Nichtdingliche Mitglieder

Vom nichtdinglichen Mitglied wird eine Gebühr für die Bereitstellung von Wasser erhoben;

Sie beträgt monatlich ab 01.01.2024 10.625,00 € netto

und eine Benutzungsgebühr pro cbm gelieferten Wassers von 0,35 € netto.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Büchlberg, den 18.12.2023
Wasserbeschaffungsverband Büchlberg
gez.

Garhammer
Verbandsvorstand

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände –Wasserverbandsgesetz- WVG – (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578), § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist:

Der Wasserbeschaffungsverband Büchlberg hat die 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Büchlberg mit Landratsamtsschreiben vom 18.12.2023, Gz 53.0.02/644.01/2023-364 erteilt. Die Neufassung der Verbandssatzung wurde am 18.12.2023, nach Erhalt der Genehmigung, vom Vorstandsvorsteher ausgefertigt.

Diese Änderungssatzung **tritt mit Wirkung nach § 2 der Satzung zum 01.01.2024 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 18.12.2023
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
SG 53.0.02
gez. Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

I.

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) Neustift (3. Änderungssatzung WBV Neustift)

vom 19.12.2023

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I 1991, 405) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 15.05.2002 (BGBl I 1578) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Neustift, aufgrund des Satzungsbeschlusses, folgende mit Schreiben des Landratsamtes Passau -untere Wasserrechtsbehörde- vom 19.12.2023, **Gz: 53.0.02/644.01/2023-365** (Genehmigungsschreiben) nach § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG genehmigte Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Neustift vom 12.10.2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nummer 2013-36a Korrektur vom 14.11.2013, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 23.11.18, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2018-38 vom 19.12.2018):

§ 1

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die neu gewählten Vorstandsmitglieder und die neu gewählten Mitglieder des Verbandsausschuss (Amtszeit bis zum 31.12.2026) führen die Geschäfte weiter bis zur Abwicklung der Verbandsauflösung.

Im Falle der Verbandsauflösung erfolgt die Abwicklung des Wasserbeschaffungsverbandes durch die neu gewählten Vorstandsmitglieder und die neu gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses (§ 18 Abs. 3 bis 5 der Verbandssatzung).“

2. In § 18 der Verbandssatzung werden die Absätze drei bis fünf angefügt:

„(3) Nach der Auflösung des Verbands wickeln der Vorstand und der Verbandsausschuss oder die durch Beschluss der Verbandsversammlung dazu berufenen Liquidatoren die Geschäfte ab. Die Aufsichtsbehörde kann unter Abberufung des Vorstands einen oder mehrere Liquidatoren mit der rechtlichen Stellung des Vorstands bestellen, wenn es aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist (§ 63 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz –WVG-).

(4) Bis zur Beendigung der Abwicklung gelten für die Aufsicht und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Verbandsmitglieder untereinander sowie zu dritten Personen die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und die Bestimmungen der Satzung, soweit sich nicht aus dem Wesen der Abwicklung etwas anderes ergibt (§ 63 Abs. 2 WVG).

(5) Auf das Abwicklungsverfahren sind § 48 Absatz 2 und Abs. 3 WVG, § 49 WVG sowie die §§ 51 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend anzuwenden.

Über die Verwendung des nach vollständiger Abwicklung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 63 Abs. 3 WVG).

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Neustift

Neustift, den 19.12.2023
gez.

Franz Samereier
Verbandsvorstand

II.

Bekanntmachung nach § 58 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände –Wasserverbandsgesetz- WVG – (Fundstelle: BGBl I 1991, 405-, zuletzt geändert durch G v. 15.5.2002 I 1578), § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist:

Der Wasserbeschaffungsverband Neustift hat die 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen (Satzungsbeschluss).

Die gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) zur Rechtswirksamkeit notwendige aufsichtliche Genehmigung wurde dem Wasserbeschaffungsverband Neustift mit Landratsamtsschreiben vom 19.12.2023, Gz 53.0.02/644.01/2023-365 erteilt.

Die Neufassung der Verbandssatzung wurde am 19.12.2023, nach Erhalt der Genehmigung, vom Verbandsvorsteher ausgefertigt.

Diese Änderungssatzung **tritt mit Wirkung nach § 2 in Kraft** und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 WVG und § 72 Abs. 1 Satz 1 WVG i.V.m. Art. 2 BayAGWVG öffentlich bekannt gemacht.

Passau, 19.12.2023
Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
SG 53.0.02
gez. Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

SATZUNG
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
für den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal
vom 12.12.2023

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden
und dessen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 €.
- (2) Für alle Fahrten erhält der Verbandsvorsitzende Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.
- (3) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung nach ihrer besonderen Inanspruchnahme in Höhe von 20 € je geleistete Stunde. Anfallende Fahrt- und Reisekosten werden nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet. Diese Regelung gilt nur für die ersten zwei Monate der Vertretung. Bei einer längeren Vertretung wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 bezahlt.

§ 2
Entschädigung für Verbandsräte

- (1) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („geborene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse keine Sitzungsgeldpauschale. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („gekorene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25 € je Sitzung festgesetzt. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 3
Entschädigung für Mitglieder Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Verbandsräte, die als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt sind erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzungstag in Höhe von 25,00 €. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden zum Ende des Monats ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 3, § 2 und 3 werden zum Ende der Geschäftsjahre ausgezahlt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.2020 außer Kraft.

Neukirchen am Inn, 12.12.2023
Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal
gez.

Manfred Hammer
Verbandsvorsitzender

Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁾ des Landkreises Passau über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchstarif und Nachfolge § 45a PBefG

Hintergrund

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, das im Jahr 2023 erfolgreich eingeführte Deutschlandticket als digitales und deutschlandweit gültiges Angebot für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) über das Jahr 2023 hinaus fortzuführen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Mit der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) wurde im Freistaat Bayern für diese Bevölkerungsgruppen ein attraktives tarifliches Angebot geschaffen. Das Ermäßigungsticket ist 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert. Diese weitergehende preisliche Reduktion wird vom Freistaat Bayern getragen.

Mit Gesetz vom 24.7.2023 hat der Freistaat Bayern das BayÖPNVG geändert: Insbesondere die Aufgabe, für ermäßigte Tickets des Ausbildungsverkehrs zu sorgen, wird ab 1.1.2024 „kommunalisiert“, d.h. auf die Aufgabenträger verlagert. Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets und der Ermäßigung von Fahrscheinen im Ausbildungsverkehr im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV in seinem Zuständigkeitsgebiet zum 1. Januar 2024 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der Landkreis Passau eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer **Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG)**. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Passau tätigen Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV zur Anerkennung des Deutschlandtickets und Gewährung von ermäßigten Fahrscheinen des Ausbildungsverkehrs sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile unter Bezugnahme auf die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024. Hierdurch werden die Vorgaben zum Deutschlandticket bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Passau umgesetzt.

Allgemeinverfügung

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG in der zum 1. Januar 2024 geltenden Fassung) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Passau diese allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif sowie zur Gewährung von Ermäßigungen im Ausbildungsverkehr im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang damit für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste des allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht).
- 2.2 Die Tarifierkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Im eigenen Tarifgebiet (Verbundtarif DonauWald – VDW-Tarif) ist auch der vom Fahrgast erstellte Papierausdruck des Deutschlandtickets anzuerkennen, wenn dieser darauf zu identifizieren ist. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet das Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; soweit vorhanden gelten diesbezüglich die entsprechenden Regelungen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen dem Verkehrsunternehmen und der jeweils zuständigen Behörde (gemeinwirtschaftliche Verkehre, dazu Nr. 3.1). Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket (vergleiche Beschlussfassung für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des Leipziger Modellansatzes in der jeweils geltenden Fassung (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)) teilzunehmen. Entsprechend sind die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und gegebenenfalls diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben. Wenn durch die Fahrgeldzuscheidungen aus dem Deutschlandticket kein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden muss, ist der den Soll-Einnahmewert 2024 übersteigende Betrag entsprechend den Vorgaben eines unter Beteiligung der Betroffenen festzulegenden Systems zu verteilen. Konkretisierungen und ausführende Bestimmungen zum Leipziger Modellansatz und der Einnahmeaufteilung sind entsprechend zu beachten. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken. Die Umsetzung des Deutschlandtickets entsprechend den

bundesweit abgestimmten Kontrollmerkmalen ist technisch unter Einsatz entsprechender Kontrollgeräte zu gewährleisten; die bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets sind einzuhalten.

- 2.3 Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß **Anlage 1**. Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem berechtigt und verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmeverteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmeverteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung in Bayern anzusetzen.
- 2.4 Die Tarifpflicht umfasst auch die Gewährung ermäßigter Fahrscheine des Ausbildungsverkehrs im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in dem Umfang vom Stand 20. Dezember 2023.
- 2.5 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Landkreis Passau, unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden, die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den allgemeinen ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge; Abschluss von Umsetzungsvereinbarungen

- 3.1 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift. Die Umsetzung der Tarifierkennung im Einzelnen, die Ermittlung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der erforderlichen Nachweisführung hierfür erfolgt auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter vollständiger Beachtung der Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.
- 3.2 Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste eigenwirtschaftlich erbracht werden, können zur Umsetzung dieser allgemeinen Vorschrift, soweit erforderlich, Umsetzungsvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Passau abgeschlossen werden. In der Umsetzungsvereinbarung kann insbesondere die konkrete Abwicklung der Ausgleichsleistungen sowie der Nachweisführung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift geregelt werden. Die Umsetzungsvereinbarung begründet keine eigenständigen Tarifierkennungspflichten oder Ausgleichsansprüche.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die finanziellen Nachteile ergeben sich dabei aus einer Gegenüberstellung der Situation mit Anerkennung des Deutschlandtickets (Mit-Fall) und der Situation mit Anwendung der bis dahin geltenden Tarife (Ohne-Fall) unter Berücksichtigung sämtlicher hiermit jeweils verbundenen positiven und negativen Effekte. Bei der Gegenüberstellung sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten; die Einzelheiten sind bei Bedarf im Rahmen des jeweils zugrundeliegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Umsetzungsvereinbarung nach diesen Grundsätzen zu regeln.

In Bezug auf die Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen gelten die Nrn. 5.4.1 bis 5.4.6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024.

Für neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte in den Monaten Januar 2019 bis Dezember 2019 bzw. im betreffenden Zeitraum im Jahr 2019 ermittelt werden

können, ist zur Ermittlung der Soll-Einnahmen ausnahmsweise die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden. Eine Fortschreibung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Verhältnis zu der Veränderung der Betriebsleistungen für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024 bzw. im betreffenden Zeitraum im Jahr 2024 gegenüber dem Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019 nach Nr. 5.4.1.1 Satz 8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 erfolgt nicht, soweit bei der Ermittlung der Soll-Einnahmen die Betriebsleistungsveränderung durch die Nutzung von entsprechenden Ist-Daten aus dem Referenzzeitraum des Jahres 2022 oder Prognosedaten bereits berücksichtigt ist.

Dies gilt gleichermaßen auch für das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket; dieses ist im ersten Schritt bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichsleistungen wie das reguläre Deutschlandticket zu berücksichtigen. Im zweiten Schritt ist eine gesonderte Darstellung der Höhe der zusätzlichen Ausgleichsleistungen für die Ermäßigungstickets nach Maßgabe von Nr. 4.1.7 erforderlich.

- 4.1.1 Bezüglich der im Ohne-Fall (siehe Nr. 4.1) bis einschließlich des Jahres 2023 gewährten Ausgleichsleistungen auf Grundlage des § 45a PBefG war zur Vermeidung von Verwerfungen im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets eine entsprechende Erklärung zum Verfahren der Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlich.

Das BayÖPNVG wurde mit Gesetz vom 24. Juli 2023 angepasst. Der Ausgleich nach § 45a PBefG wird durch eine landesgesetzliche Regelung ersetzt. Verkehrsunternehmen erhalten für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit bis spätestens zum 30. September 2024 beginnt, während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift. Für Linienverkehre mit einer Genehmigung, deren Laufzeit zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 31. Dezember 2024 beginnt, erhalten sie diese Leistungen längstens bis zum 31. Juli 2033.

Diese allgemeine Vorschrift umfasst insoweit mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 1. Januar 2024 auch die Ausgleichsleistungen in der Höhe des Betrages, der sich bei entsprechender Anwendung des Verfahrens zur Berechnung nach Satz 1 ergibt. Der Ausgleichsanspruch des Unternehmers endet mit Ablauf der Liniengenehmigungen. Der Ausgleich wird bei Änderungen des Angebots entsprechend wertanteilig angepasst. Die zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge sind gesondert auszuweisen. Näheres hierzu regelt Nr. 5.5.3.

Die Höhe der zum Ausgleich der weggefallenen Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG gewährten Beträge wird dabei pauschaliert auf der Grundlage der Ausgleichshöhe im Jahr 2019 ermittelt und ersetzt diese Ausgleichsleistungen. Auf Basis einer ersten Prognose einer linien- bzw. linienbündelscharfen Zuordnung der § 45a PBefG-Ausgleichsleistungen aus dem Jahr 2019 beantragt der Verkehrsunternehmer über das DTBY-Portal beim Landkreis Passau bis zum 1. März 2024 eine Vorauszahlung von 50 Prozent der Ausgleichsleistungen für das Jahr 2024. Diese Zuordnung erfolgt entsprechend dem in **Anlage 3** beschriebenen Verfahren. Bis zum 1. September 2024 erfolgt die Berechnung der linien- bzw. linienbündelscharfen Zuordnung der § 45a PBefG-Ausgleichsleistungen im Jahr 2019 durch den Verkehrsunternehmer und dieser beantragt auf dieser Grundlage die zweite Vorauszahlung in Höhe von 50%.

Im Fall wesentlicher Änderungen im Linienangebot oder neuer Verkehre im Zeitraum von 2020 bis 2022 beantragt der Verkehrsunternehmer die Vorauszahlungen auf Grundlage der im Jahr 2022 beschiedenen Ausgleichshöhe. Hierfür stellt der Verkehrsunternehmer dem Landkreis Passau eine valide und nachvollziehbare Berechnung als Grundlage zur Verfügung. Der Landkreis Passau prüft diese Berechnung zusammen mit der zuständigen Regierung, insbesondere unter Rückgriff auf die Zahl der Auszubildenden und Schülerinnen und Schüler.

Für wesentliche Änderungen im Linienangebot sowie neue Verkehre in den Jahren 2023 oder 2024 bildet eine valide und nachvollziehbare, vom Landkreis Passau und der Regierung geprüfte und bestätigte Berechnung des Unternehmens die Grundlage des Ausgleichs. Diese greift insbesondere auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Bestandssicherung zurück.

Werden während der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift wesentliche Veränderungen des Linienangebotes festgestellt, werden die pauschalierten Ausgleichsleistungen vom Landkreis

Passau wertanteilig angepasst. Die Höhe der Ausgleichsleistungen verringert sich bei Auslaufen einzelner Liniengenehmigungen entsprechend den Wertanteilen der jeweiligen Linien. Einzelheiten regelt **Anlage 3** zu dieser allgemeinen Vorschrift.

Wesentliche Änderungen werden in der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Erforderlichenfalls erfolgt nach Ende der Genehmigungslaufzeit oder der Gültigkeit dieser allgemeinen Vorschrift eine Korrektur; die Regelungen nach Nr. 4.3.4 finden entsprechend Anwendung.

- 4.1.2 Bestehende Ausgleichsregelungen für sonstige Tarifmaßnahmen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch nach den §§ 228 ff. SGB IX. Dies gilt gleichermaßen auch für weitere bestehende Tarifvorgaben und darauf bezogene Ausgleichsregelungen des Landkreises Passau (zum Beispiel aktuell für das 365-Euro-Ticket) oder Dritter, die für das Verkehrsunternehmen Geltung beanspruchen. Bestehen mehrere Ausgleichsregelungen nebeneinander, insbesondere bei Tarifvorgaben im Rahmen verschiedener allgemeiner Vorschriften, ist sicherzustellen, dass Ausgleichsleistungen für dieselbe Tarifvorgabe nicht mehrfach gewährt werden. Hierzu sind die jeweiligen Tarifvorgaben und die hierfür gewährten Ausgleichsleistungen im Rahmen der Nachweisführung (dazu Nr. 5) jeweils getrennt und nachvollziehbar darzustellen.
- 4.1.3 Der Landkreis Passau kann darüber hinaus zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.
- 4.1.4 Die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 5.4.1.2 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.
- 4.2 Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.
- 4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- 4.3.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist somit eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen vorzunehmen. Bei den Auswirkungen auf die Einnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung der Differenz des Mit-Falls und des Ohne-Falls entsprechend Nr. 4.1. Weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen können berücksichtigt werden, soweit diese im Einzelfall nachweisbar sind. Die Auswirkungen auf die Kosten (Ausgaben) richten sich ebenfalls nach Nr. 4.1.
- 4.3.2 Die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden bei gewirtschaftlichen Verkehren im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags umgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 sowie die Gewährleistung eines Anreizes gemäß Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Im Hinblick auf die Vermeidung einer Überkompensation gilt Nr. 4.3.4; die Umsetzung ist im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu gewährleisten.
- 4.3.3 Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren werden die Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wie folgt gewährleistet:
- Die Vorgaben zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.
 - Im Hinblick auf den angemessenen Gewinn nach Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gilt Nr. 4.3.4.
- 4.3.4 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet: Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets und der Gewährung von ermäßigten Fahrscheinen des

Ausbildungsverkehrs nicht übersteigen; sie ist begrenzt auf die Höhe, bei der ein angemessener Gewinn von **sieben** Prozent vom Umsatz für die zugrunde liegenden Verkehrsdienste erreicht wird. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem europaweit bekanntgemachten Vergabeverfahren mit mehreren Bietern vergeben wurde und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hat. Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen dem Landkreis Passau umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergibt. Bei Bedarf können restriktivere Regelungen für den Einzelfall getroffen werden. Änderungen beim Angebot und Angebotsunterbrechungen sind entsprechend Nr. 4.1 angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Landkreis Passau oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Nr. 5.8). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Nr. 4.3.1 differenziert nach gemeinwirtschaftlichen Verkehren und eigenwirtschaftlichen Verkehren zum 31. Januar 2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit dieser Aufstellung ist bezogen auf jeden bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder jeden eigenwirtschaftlichen Verkehr von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; betreibt das Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift mehrere eigenwirtschaftliche Verkehre können die Nachweise gesamthaft hierfür erbracht werden. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des ermäßigten Deutschlandtickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe der übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats unmittelbar an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle zu melden. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet, die vorläufigen Soll-Einnahmen inklusive tariflicher Fortschreibung gemäß Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 an die in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannte Clearingstelle einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2025 zu melden. Die Meldung muss den technischen Voraussetzungen entsprechen, die von der in Nr. 6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 benannten Clearingstelle vorgegeben werden. (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>). Der Landkreis Passau erhält eine Abschrift der Meldung.
- 5.3 Für die Antragstellung des Landkreises Passau beim Freistaat Bayern am 30. September 2024 sind von den Verkehrsunternehmen bis zum 18. August 2024 vorzulegen:

- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
 - Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründete Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
 - Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
 - Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.
- 5.4 Vorzulegen sind dem Landkreis Passau von jedem Verkehrsunternehmen vorläufig mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand bis zum 31. März 2025 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise:
- die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket darzustellen;
- Auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen.
- 5.5 Vorzulegen sind dem Landkreis Passau von jedem Verkehrsunternehmen endgültig bis zum 31. Januar 2026 die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise. Auf Anforderung sind die zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen. Soweit bezogen auf die Vorlage der endgültigen Daten und Nachweise das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung maßgeblich ist, dies jedoch zum 31. Januar 2026 noch nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung (jedoch nicht älter als einen Monat) zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet ungeachtet der Pflicht zum Nachreichen von Testaten nicht statt.
- 5.5.1 Für den entsprechenden Referenzzeitraum des Jahres 2019 sind die nachfolgenden Daten und Nachweise vorzulegen:
- die Fahrgeldeinnahmen in diesem Zeitraum für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarife), in dem das Verkehrsunternehmen tätig ist;
 - die für den jeweiligen Monat dem Verkehrsunternehmen zugeordneten Fahrausweise und Erlöse differenziert nach der jeweiligen Kartenart und Preisstufe sowie die Höhe des Tarifs. Zusätzlich anzugeben ist der Umfang der Betriebsleistungen im entsprechenden Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 in Soll-Fahrplan-Kilometern;
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der jeweiligen Monate im entsprechenden Referenzzeitraum von Januar 2019 bis Dezember 2019 und die Einnahmenaufteilung sowohl für die hochgerechneten als auch für die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen; hinzuzufügen sind auch betragsmäßige Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen.

- 5.5.2 Zur Berechnung der um die Tarifierpassungen auf den Zeitraum Januar 2024 bis Dezember 2024 bzw. dem betreffenden Zeitraum im Kalenderjahr 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen sind dem Landkreis Passau von jedem Verkehrsunternehmen vorzulegen:
- für die im Referenzzeitraum (Nr. 5.5.1) bestehenden Kartenarten und Preisstufen die jeweilige Höhe des Tarifs;
 - soweit sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen lassen oder es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote handelt: die mittels der aus der Berechnung nach Nr. 5.5.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschland 2024 abgeleiteten durchschnittlichen prozentualen Tarifierpassung hochgerechneten Höhe des jeweiligen rechnerischen Tarifs;
 - die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im April 2023 und im Januar 2025;
 - der Umfang der Betriebsleistungen in Soll-Fahrzeug-, Wagen-, bzw. Zug-Kilometern für die Zeit von Januar 2024 bis Dezember 2024 bzw. den betreffenden Zeitraum im Jahr 2024 und das Verhältnis zum Referenzzeitraum des Kalenderjahres 2019.
- 5.5.3 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind bezogen auf den betreffenden Zeitraum im Jahr 2024 dem Landkreis Passau von jedem Verkehrsunternehmen vorzulegen:
- die ermittelten anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar 2024 bis Dezember 2024 bzw. des betreffenden Zeitraums im Jahr 2024;
 - die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
 - Bestätigung der Verbundorganisationen zum Ergebnis der Einnahmenaufteilung; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; auf Anforderung sind diese auch für die Vorjahre vorzulegen;
 - Nachweise über die erzielten Einnahmen und Erlöse sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen einschließlich der Zuordnung zum jeweils für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder den eigenwirtschaftlichen Verkehr maßgeblichen Zuständigkeitsgebiet für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024 bzw. des betreffenden Zeitraums im Jahr 2024; sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorliegen, ist zunächst eine vorläufige Bescheinigung des jeweiligen Verbundes über die Einnahmenezuschreibung beizubringen; der Nachweis ist in diesem Fall schnellstmöglich nachzureichen;
 - soweit Nr. 5.4.1.1 Satz 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 (Tarifdeckel) Anwendung findet, ist eine transparente Überleitungsrechnung der Soll- und Ist-Einnahmen vorzulegen;
 - die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen;
 - Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese nach Maßgabe der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 ausgeglichen werden;
 - Nachweise über die im Zusammenhang mit der Anerkennung des Ermäßigungstickets entstandenen (Mehr-)Kosten, soweit diese ausgeglichen werden;
 - Nachweise über positive oder negative Effekte hinsichtlich der Ausgleichszahlungen auf Grundlage der §§ 228 ff. SGB IX;
 - Nachweise über Minderungen anderer Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften;

- Nachweise über positive und negative Effekte für das Verkehrsunternehmen in Bezug auf Vertriebsprovisionen, die sich aus der Anerkennung des Deutschlandtickets für die Monate Januar 2024 bis Dezember 2024 bzw. des betreffenden Zeitraums im Jahr 2024 ergeben;
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen über die betragsmäßigen Erlösminderungen aus Vertriebsprovisionen oder Einsparungen von Vertriebsprovisionen.
- 5.5.4 Zur Ermittlung und Prüfung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind dem Landkreis Passau von jedem Verkehrsunternehmen bezogen auf die gesamte Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder die gesamte Laufzeit der einem eigenwirtschaftlichen Verkehr zugrunde liegenden Liniengenehmigungen vorzulegen:
- vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet;
 - vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Fahrgelderlöse differenziert nach Kalendermonaten und allen Kartenarten und Preisstufen einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen;
 - vollständige Angaben zur jeweiligen Ergiebigkeit (Euro je Personenkilometer und Tarifsorte) und Verkehrsleistung (Reiseweiten, Gesamtnachfrage in Personen und Personenkilometern), soweit diese Daten im Rahmen der jeweiligen Einnahmenaufteilung zu Grunde gelegt werden;
 - Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist;
 - Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Nr. 4.3.4 einschließlich Bestätigung der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten;
 - Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.6 Der Landkreis Passau kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Nrn. 5.2 bis 5.5 genannten sowie darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- 5.7 Die Darlegungs- und Nachweisführung erfolgt bei gemeinwirtschaftlichen Verkehren unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze auf Basis des jeweils geltenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Maßgabe der dortigen Regelungen. Bei eigenwirtschaftlichen Verkehren können in der Umsetzungsvereinbarung ergänzende Regelungen zur Darlegungs- und Nachweisführung getroffen werden. Im Einzelfall können bei Bedarf Abweichungen oder Konkretisierungen zu den im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Nachweispflichten geregelt werden.
- 5.8 Der Landkreis Passau kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem Landkreis Passau auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.9 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern

die jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Passau getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 6.1 Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Umsetzvereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, gewährt die zuständige Behörde dem Verkehrsunternehmen auf Antrag Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2.
- 6.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar bis April 2024 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 29. Februar 2024 über das DTBY Portal zu stellen. Für die Monate Mai bis August 2024 erhalten die Verkehrsunternehmen auf Antrag eine zweite Abschlagszahlung entsprechend dem für den Zeitraum Mai bis August 2024 prognostizierten Mittelbedarf für das Jahr 2024. Der Antrag auf zweite Abschlagszahlung ist bis zum 14. Juni 2024 über das DTBY Portal zu stellen. Eine weitere Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2024 wird auf Antrag entsprechend des voraussichtlichen Bedarfs gewährt. Die Fristen und die genaue Abwicklung erfolgen entsprechend den Vorgaben im DTBY-Portal. Soweit Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr 2023 keine Ausgleichsleistungen für die Tarifanerkennungspflicht des Deutschlandtickets erhalten haben, stimmen sich Verkehrsunternehmen und der Landkreis Passau über ein sachgerechtes Vorgehen zur Gewährung von Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr 2024 ab. Bezüglich der Ausgleichsleistungen zur Bestandssicherung der Schüler- und Ausbildungsverkehre für die Nachfolge des § 45a PBefG wird auf Nr. 4.1.1 dieser allgemeinen Vorschrift verwiesen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nrn. 6.1 und 6.2 gewährt die zuständige Behörde Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldeten verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Das Verkehrsunternehmen kann sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen. Der Betreiber des Online-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach den Nrn. 6.1 und 6.3. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen und zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

- 7.1 Der Landkreis Passau ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 8.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- 8.2 Diese allgemeine Vorschrift regelt die Verpflichtung nach Ziffer 2 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Diese allgemeine Vorschrift gewährt und regelt nur Ansprüche auf Ausgleichsleistung nach Ziffer 4, die ab dem 1. Januar 2024 und bis zum 31. Dezember 2024 entstanden sind.
- 8.3 Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).
- 8.4 Die allgemeine Vorschrift kann durch **Änderungs-Allgemeinverfügung** vom Landkreis Passau jederzeit verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets kann insbesondere dann – auch kurzfristig – außer Kraft gesetzt werden, wenn keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der **Allgemeinverfügung** bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten. Bereits gewährte Abschläge kann der Landkreis Passau zurückfordern.
- 8.5 Ein Vertrauenstatbestand wird ausdrücklich nicht gesetzt. Ansprüche auf ein Fortbestehen für das gesamte Jahr 2024 können nicht entstehen. Ein Vertrauensschaden wird nicht ersetzt.

Anlagen

- Anlage 1 Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)
- Anlage 2 Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024)
- Anlage 3 Verfahren der Ermittlung der Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen und Aufteilung auf den jeweiligen Aufgabenträger in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes

Hinweise

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Anlagen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer E.29 aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Passau, den 20.12.2023
Landkreis Passau
gez.

Raimund Kneidinger
Landrat

